

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absätze 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 23. Januar 2026
– G20/2023/081 – 082 –

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bismarck-Wind GmbH & Co. KG, Schönauer Weg 23, 21465 Reinbek, am 19. Dezember 2025 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 EnVentus 7.2 MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Nennleistung von 7,2 Megawatt und einer Gesamthöhe von 200 Metern in der Gemeinde 23617 Stockelsdorf.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Herstellung der Kranstellflächen und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Flachfundaments;
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 23617 Stockelsdorf realisiert werden:

- WKA 1 (G20/2023/081): Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 98;
- WKA 2 (G20/2023/082): Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 100.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten jeweils Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom 17. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026, auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.